



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
vernehmlassung.regulierung@seco.ad-
min.ch

Appenzell, 8. Juli 2021

Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. April 2021 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie unterstützt die Vorlage im Grundsatz. Regulierungsfolgeabschätzungen (RFA) werden bereits heute im Rechtsetzungsprozess durchgeführt. Mit dem Unternehmensentlastungsgesetz (UEG) werden Folgeabschätzungen systematisch und mit strikten Vorgaben umgesetzt. Die Massnahmen sollen die Regulierungsbelastung der Unternehmen ganzheitlich adressieren. Es wird eine indirekte Entlastungswirkung für die Unternehmen angestrebt. Die vorgeschlagene zentrale elektronische Plattform zur Abwicklung von Behördenkontakten erscheint grundsätzlich richtig und begrüssenswert. Wichtig dabei ist, dass die Verpflichtung zur Nutzung durch die Kantone und Gemeinden auf den Vollzug von Bundesrecht beschränkt bleibt und der Bund für allfällige Umsetzungskosten aufkommt.

Wir stellen folgende **Anträge**:

Art. 4 Monitoring der Belastung durch Regulierungskosten
[streichen]

Begründung:

Der Quantifizierbarkeit von Regulierungskosten sind Grenzen gesetzt, wie auch im erläuternden Bericht festgehalten wird. Daher ist die Aussagekraft eines Monitorings vorliegend eingeschränkt. Ein zusätzliches Monitoring scheint nicht zweckmässig.

Art. 8 Abs. 4 Plattform zur Abwicklung von Behördenakten
[streichen], eventualiter ist die Verpflichtung zur Nutzung auf die direkte Durchsetzung von Bundesrecht zu beschränken, und es sind die Kosten inklusive der Schnittstellenanbindung in den Kantonen und weiteren Stellen vom Bund zu tragen.

Begründung:

Neu sollen die Kantone, Bezirke und Gemeinden verpflichtet werden, für den Vollzug von Bundesrecht die zentrale elektronische Plattform des Bundes zu nutzen, soweit sie ihre Leistungen elektronisch erbringen. Nach Art. 173 Abs. 1 lit. e der Bundesverfassung kann die

Bundesversammlung zur Durchsetzung von Bundesrecht Massnahmen ergreifen. Die Vorgabe, dass bestimmte elektronische Behördendienste verwendet werden müssen, ist daher verfassungsmässig nur abgedeckt, soweit die Verwendung direkt zur Durchsetzung von Bundesrecht notwendig ist. Soweit aber elektronische Behördendienste lediglich angeordnet werden sollen, weil es die Koordination erleichtert, enthält das Bundesrecht keine Rechtsetzungskompetenz zugunsten des Bundes.

Gerade für kleinere Verwaltungseinheiten, wie sie im Kanton Appenzell I.Rh. bestehen, können die IT-Kosten für elektronische Anbindungen (Schnittstellen) usw. schnell unverhältnismässig teuer werden. Es ist daher sicherzustellen, dass der Bund für die entsprechenden Kosten aufkommt.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Volkswirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)